

# Paritätisches Positionspapier zum bundesweiten Ausbau der Assistierten Ausbildung

Im Koalitionsvertrag wurde der bundesweite Ausbau der Assistierten Ausbildung mit der Zielsetzung beschlossen, dass die Chancen - insbesondere bildungsbenachteiligter und individuell beeinträchtigter - junger Menschen auf einen Ausbildungsabschluss maßgeblich erhöht und Ausbildungsabbrüche vermieden werden sollen.

Am 18. Juli 2014 hat vor diesem Hintergrund die Bundesagentur für Arbeit in einer Pressemeldung angekündigt: "Die BA führt die sogenannte "Assistierte Ausbildung" als ein neues Instrument ein. Dabei werden die Jugendlichen in Betrieben noch vor Beginn und während der gesamten Ausbildungszeit begleitet. Gleichzeitig werden die Betriebe organisatorisch und administrativ bei der Ausbildung benachteiligter Jugendlicher unterstützt. Der Verwaltungsrat appelliert an den Gesetzgeber, die assistierte Ausbildung als eigenständiges Regelinstrument einzuführen."

Die Bundesagentur für Arbeit will den Gesetzgeber auffordern, eine gesetzliche Regelung im SGB III zu schaffen, die eine 50-prozentige Finanzierung durch die Bundesagentur für Arbeit und eine 50-prozentige Finanzierung durch Dritte - gemeint sind hier vorrangig die Länder - vorsehen soll.

Bereits in den nächsten Wochen wird die Bundesagentur für Arbeit eine Interimslösung für die Assistierte Ausbildung auf der Grundlage der bestehenden Instrumente vorlegen und ausschreiben und damit schon im Vorfeld der gesetzlichen Verankerung ein entsprechendes Angebot machen. Das Fachkonzept hierzu basiert auf den beiden bestehenden Instrumenten Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) und ausbildungsbegleitende Hilfen (abH). Das so gestaltete Angebot der "Assistierten Ausbildung" wird aus einer zeitverkürzten Bildungsmaßnahme und einer intensiven ausbildungsbegleitenden Hilfe bestehen und soll bereits im Frühjahr 2015 umgesetzt werden. Auch bei dieser Interimslösung ist an eine 50-prozentige Finanzierung gedacht. Insbesondere die Länder sollen das Angebot der Bundesagentur für Arbeit mit 50 Prozent mitfinanzieren, ohne es mitgestalten zu können.

Zielgruppe der Interimslösung, aber auch der gesetzlich verankerten Assistierten Ausbildung sollen die im Ausbildungsjahr 2014 unversorgt gebliebenen Jugendlichen sein (unklar ist, ob Altbewerber/-innen und eventuell auch Ausbildungsabbrecher/-innen einbezogen werden können), auf keinen Fall soll es um Jugendliche gehen, die bereits einen Ausbildungsplatz gefunden haben, aber Unterstützung benötigen.

Die Ausschreibung der Interimslösung im Herbst 2014, die eine Förderung der Jugendlichen ab Frühjahr 2015 und dann zum Ausbildungsjahr 2015 vorsieht, ist bereits im Hause der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt.

In den nächsten Wochen wird es jedoch - nach den geäußerten Plänen des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit - um den Vorschlag einer gesetzlichen Verankerung im SGB III gehen, an dem wir uns in der politischen Diskussion beteiligen wollen.

## Vorschlag des Paritätischen Gesamtverbandes zum bundesweiten Ausbau der Assistierten Ausbildung - Eckpunkte einer bundesweiten Verankerung

#### 1. Assistierte Ausbildung definieren

Unter Assistierter Ausbildung werden eine individuelle Ausbildungsvorbereitung mit einer passgenauen Unterstützung bei der Berufswahl, einer Beratung und Begleitung von Praktika sowie eine kontinuierliche und verlässliche Begleitung Ausbildungsverlauf verstanden. Assistierte besteht Die Ausbildung sozialpädagogischer Begleitung, individueller Unterstützung des/der Jugendlichen allen fachlichen, organisatorischen und persönlichen Belangen bedarfsgerechten Hilfen für die Betriebe bei der Durchführung und Ausgestaltung der Ausbildung.

Der Paritätische bringt - insbesondere über das baden-württembergische Landesprojekt "carpo" - langjährige Erfahrungen in der Entwicklung und Gestaltung der Assistierten Ausbildung mit und begrüßt den bundesweiten Ausbau dieses Angebotes ausdrücklich. Vor dem Hintergrund dieser langjährigen Erfahrungen möchte sich der Paritätische mit diesem Beitrag an einer erfolgversprechenden Ausgestaltung beteiligen.

#### 2. Bundesweit Zugangsmöglichkeiten schaffen

Das Angebot der Assistierten Ausbildung hat sich bewährt und sollte bundesweit verbreitet werden. Zielgruppe sollten alle Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz sein und alle Jugendlichen, die bereits eine Ausbildung aufgenommen haben und diesen spezifischen Förderbedarf haben. Nicht nur die unvermittelten Jugendlichen sollten durch die Assistierte Ausbildung gefördert werden.

Zur Assistierten Ausbildung sollte nach Einschätzung des Paritätischen jeder/jede Jugendliche Zugang erhalten, der/die spezifische Hilfe auf diesem Weg benötigt. Dieser Bedarf kann bereits bei der Berufswahl und der begründeten Einmündung in ein Ausbildungsverhältnis entstehen, aber auch während des Verlaufs eines Ausbildungsverhältnisses. Zugänge zu diesem Unterstützungsangebot müssen also zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in unterschiedlichen Ausgangslagen möglich sein.

## 3. Assistierte Ausbildung individuell gestalten

Die Assistierte Ausbildung muss sich am individuellen Unterstützungsbedarf der Jugendlichen vor und während des Ausbildungsprozesses orientieren und den Ausbildungsprozess als Ganzen moderieren.

Im Rahmen der Ausgestaltung der Assistierten Ausbildung ist darauf zu achten, dass individuelle Gestaltungsmöglichkeiten für jedes Ausbildungsverhältnis bestehen, die jeder/jedem Jugendlichen und jedem Betrieb eine passgenaue Unterstützung zur Verfügung stellen.

Die Arbeit mit den Jugendlichen muss von Respekt und Wertschätzung geprägt sein. Jeder junge Mensch muss ernst genommen werden auf dem Weg in und durch die Berufsausbildung bis zum erfolgreichen Abschluss.

Das bedeutet auch, dass die Jugendlichen selber begleitet und unterstützt werden wollen (Freiwilligkeit). Zugänge zum Begleitangebot sollten sowohl über die Jugendlichen, als auch über den Betrieb und die Berufsberatung bzw. über die persönlichen Ansprechpartner/-innen im Jobcenter möglich sein.

## 4. Finanzierung regional gestalten

Ein angemessenes Finanzierungsmodell der Assistierten Ausbildung muss offen sein für unterschiedliche, bedarfsgerechte Finanzierungen vor Ort. Bei einer Verankerung der Assistierten Ausbildung als neues Instrument im SGB III, ist eine gemeinsame Finanzierung von Bundesagentur für Arbeit und Dritten anzustreben, da nur so Gestaltungsfreiheit vor Ort erreicht wird. Eine gemeinsame Finanzierung über das SGB III und über Dritte (Länder, Kommunen, Kammern, Betriebe etc.) ermöglicht es, die Förderung von Unternehmen - als ein wesentlicher Bestandteil der Assistierten Ausbildung einbeziehen zu können. was ausschließlich über Versicherungsleistungen (im SGB III) nicht finanziert werden könnte. Mit dem Anliegen, auch schulische Berufsausbildungen einzubeziehen, ist ebenfalls eine Ko-Finanzierung Dritter notwendig.

Bei einer rechtlichen Verankerung im SGB III halten wir eine Lösung, die sowohl die Ko-Finanzierung Dritter an einem Vorhaben der Bundesagentur für Arbeit als auch eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit an einem Vorhaben Dritter z. B. eines Bundeslandes über ein Landesprogramm (wie in Baden-Württemberg) oder einer Kammer bzw. Branche (wie z. B. der Baubranche), für gewinnbringend. In beiden Fällen sollte es Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort geben, so z. B. in der Auswahl der Zielgruppe, der Berufsbereiche, der einbezogenen Regionen sowie in der Auswahl des beauftragten Trägers.

### 5. Kontinuität der Akteure

Das Arbeitsfeld an den Schnittstellen von Betrieb, Berufsschule (oder Berufsfachschule und Praxis-Betrieben) und dem Jugendlichen in seinem Umfeld braucht höchst mögliche Kontinuität der Akteure. Regional im Jugendhilfenetzwerk eingebundene und in der Kooperation mit den Betrieben erfahrene Jugendberufshilfeträger sollten die Assistierte Ausbildung verlässlich anbieten können.

Um die Assistierte Ausbildung vor Ort erfolgreich durchführen zu können, sollten regionale Träger in die Arbeit eingebunden sein, um die Vertrautheit und Kontinuität der Handelnden zu sichern. Dafür ist es im Fall der Beauftragung durch die Bundesagentur für Arbeit notwendig, dass eine freihändige Vergabe<sup>1</sup> Anwendung findet oder die beiden Finanziers sich verständigen können, eine beschränkte Ausschreibung unter regional verankerten und in der Jugendberufshilfe erfahrenen Trägern vorzunehmen.

\_

da der Dritte mit seiner finanziellen Beteiligung auch bei der Trägerauswahl mitentscheiden will

#### Fazit:

Der Paritätische begrüßt eine bundesweite gesetzliche Verankerung der Assistierten Ausbildung. Er schlägt unter den oben genannten Rahmenbedingungen und vor dem Hintergrund einer bereits vom Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit geforderten Verankerung im SGB III folgende Vorgehensweise für den Gesetzgebungsprozess vor:

Die Assistierte Ausbildung wird im SGB III - in Anlehnung an die Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III) - so verankert, dass der regionalen Gestaltung ausreichend Raum gelassen und die Agenturen für Arbeit vor Ort in die Lage versetzt werden, sich an bestehenden und neu einzurichtenden Angeboten der Assistierten Ausbildung zu beteiligen.

## § XX im SGB III Assistierte Ausbildung

- (1) Die Agentur für Arbeit fördert die Assistierte Ausbildung Menschen ohne Ausbildungsplatz und Auszubildender mit Förderbedarf vor und während einer Ausbildung sowie die entsprechenden Unternehmen auch Praxiseinrichtungen ausbildenden (ggf. schulischer Ausbildung) durch einen Jugendberufshilfeträger, um einen passgenauen Zugang junger Menschen zu einer Ausbildung (bzw. zu einem anerkannten Ausbildungsmodul) und einen erfolgreichen Ausbildungs(modul)abschluss zu unterstützen. Die vom Jugendlichen und vom Betrieb gewünschte Förderung umfasst die individuelle, kontinuierliche Begleitung und Förderung des/der Auszubildenden während der gesamten Berufsausbildungszeit Unterstützungsleistungen für den Betrieb und ggf. die Motivierung und Vorbereitung der jungen Menschen und des Betriebes zur Aufnahme einer Berufsausbildung.
- (2) Die Agentur für Arbeit kann Maßnahmen der Assistierten Ausbildung für junge Menschen vor und während einer dualen und schulischen Berufsausbildung fördern, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.
- (3) Die Agentur für Arbeit kann sich auch mit bis zu 50 Prozent an der Förderung von Maßnahmen der Assistierten Ausbildung beteiligen, die von Dritten eingerichtet werden.

Der § 16 SGB II (1) wird so angepasst, dass alle Jugendlichen mit Förderbedarf mit nur einem Angebot der Assistierten Ausbildung erreicht werden können, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zum Rechtskreis des SGB II oder SGB III.

Um eine Sonderstellung der Jugendlichen aus dem SGB II-Rechtskreis zu verhindern, muss der § 16 (1) SGB II so geändert werden, dass eine Ausnahmeregelung für den neuen § ...Assistierte Ausbildung des SGB III in das SGB II in § 16 (1) unter 3. eingefügt wird (mit Ausnahme des §.. Assistierte Ausbildung des SGB III). Damit wird dann - analog zu den Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen - das SGB III (mit dem §... Assistierte Ausbildung) für alle

Jugendlichen, unabhängig davon, ob sie im Bezug von Transferleistungen aus dem SGB II sind, für zuständig erklärt.

Wenn es gelingt, dass beide Gesetze SGB III (§ ...Assistierte Ausbildung) und SGB II § 16 (1) in diesem Sinn geändert werden, so muss weiterhin bei der Umsetzung darauf geachtet werden, dass beim Angebot der Assistierten Ausbildung für eine ausreichende Berücksichtigung und geeignete Zugangsregeln der SGB II-Jugendlichen bei der Zielgruppenauswahl gesorgt wird.

Berlin, 04.12.2014